

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1834

52 (28.12.1834)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

Nro. 52.

den 28. Dezember 1834.

Da mit dem 28. Dezember das Jahr-Abonnement dieses Wochenblattes zu Ende ist, so bittet man die An- und Abbestellungen im Laufe des Monats Dezember gefälligst in Bälde zu machen, damit die Auflage darnach regulirt werden kann. Spätere Abbestellungen können nicht mehr angenommen werden. Dieses Blatt erscheint vom neuen Jahre an jeden **Donnerstag** in der **Woche** und wird den hiesigen Herren Abnehmern um 1 fl. 40 kr. und den auswärtigen Herren Abnehmern für 1 fl. 52 kr. jährlich abgegeben. Erstere belieben ihre Bestellungen bei Unterzeichnetem, Letztere bei den resp. Postämtern zu machen. Die löbl. Postexpedition Durlach hat die Hauptspedition hiervon übernommen. — Sämmtliche resp. Stellen und Privatpersonen welche Bekanntmachungen in dieses Blatt geben wollen, werden höflichst ersucht, solche gefälligst unter der Adresse: „An das Comptoir des Durlacher Wochenblattes in Durlach,“ so wie alle Einrückungs-Gebühren franco einzusenden. Die Einrückungs-Gebühr für eine durchgehende Zeile ist 4 kr., für eine gespaltene gedruckte Zeile aber zwei kr. — Für die diesem Blatte bisher geschenkte Nachsicht und rege Theilnahme, sagt Unterzeichneter allen hohen, verehrten und lieben Abnehmern dieses Blattes hiemit seinen verbindlichsten Dank.

Durlach, den 29. November 1834.

Dups, Buchdrucker.

Bekanntmachung.

(Die GnadenRecurse in ForstfrevelStrafen betr.)

Nr. 26,025. Das Großherzogl. Ministerium des Innern, hat im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium durch Erlaß vom 14. d. M. Nr. 11,534, anher eröffnet:

„Da das neue Forstgesetz über den Nachlaß von ForstfrevelStrafen keine Bestimmung enthält; so kommt es auch keiner Stelle zu, weder ganzen, noch theilweisen Nachlaß an einer vom Forstgericht erkannten Strafe, besitze diese in Geld oder in Arbeit, zu bewilligen.“

„Es sind daher die gewöhnlichen Nachlaßgesuche von den Behörden, welche die Einnahmeverwaltung haben, oder mit dem Strafvollzug beauftragt sind, als unstatthaft lediglich zurückzuweisen.“

Sämmtlichen Großherzogl. Ober- und Bezirksämtern wird dieses zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Rastatt den 28. November 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fhr. von Müdt.

vdt. Stengel.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

(Vertheilung des Allmendgenusses betr.)

D.N.Nr. 20,003. Die Art der Benutzung der ungetheilten Allmendgüter, die Größe der Genussrechte, und die Art der periodischen Vertheilung derselben, so wie die Größe des Bürgergabholzes richtet sich nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831, kann jedoch durch einen Beschluß

von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Berechtigten auf andere Weise festgesetzt werden (S. 85. des Gemeindegesetzes.)

Es laufen aber nicht selten Beschwerden ein, besonders von alten Männern, die ihr Vermögen übergeben haben, und von Wittwen, oder von solchen, die früher wegen Gemeindediensten (Gemeindsfrohn den genannt) größere Gaben erhielten, denen sie jetzt nach deren Aufhebung nicht mehr verabreicht werden wollen, und es entsteht dann darüber häufig Streit, wie denn der unbestrittene Zustand vom 1. Januar 1831 war, indem die einen ihn so, die andern anders darstellen. Um solchen gewöhnlich erst kurz vor der Vertheilung des Gabholzes ic. vorgebrachten Beschwerden ein Ende zu machen, wenigstens die Bürgermeisterämter und das diesseitige Oberamt in den Stand zu setzen, einer bestimmten Norm folgen zu können, fordert man die Bürgermeisterämter hiemit auf:

1) ganz genau zu beschreiben, wie das Gabholz sowohl vertheilt, als die Allmenden überhaupt benutzt worden sind am 1. Januar 1831.

2) diese Beschreibung alsdann den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen vorzulegen, und wenn diese sie für richtig gefunden haben, sie den sämmtlichen Genussberechtigten vorzulesen, von ihnen anerkennen zu lassen, und einen Akt darüber aufzunehmen, wenn diese es nicht vorziehen, eine andere bestimmte Norm mit $\frac{2}{3}$ für die Zukunft festzusetzen.

Die Bürgermeisterämter wollen uns alsdann eine Abschrift jener genauen Beschreibung des Zustandes vom 1. Januar 1831 innerhalb 2 Monaten zu den diesseitigen Akten mittheilen, um darnach eintreffende Reklamationen beurtheilen zu können.

Damit jene Beschreibung genau gefertigt wird, werden sie auf folgende Verhältnisse aufmerksam seyn:

1) Bei Gabhlzern: War bisher und also bis 1. Januar 1831 eine bestimmte Morgenzahl Wald zum Gabholz bestimmt, welches unter a l l e Genußberechtigten gleich vertheilt wurden, oder war ein gewisses Quantum Holz, z. B. 100 Klafter jedes Jahr festgesetzt, oder endlich eine gewisse Zahl der Bürger z. B. alle, die vor dem 1. Juny geheuraethet haben, bekommen 2 Klafter Holz.

2) Waren die Genußtheile gleich oder ungleich, z. B. derjenige, der mit 2 Pferden frohndete, 2 Klafter, der mit einem oder 2 Rähnen, 1 Klafter — In dem letzten Fall ist es besonders wünschenswerth, daß die 2 Genußberechtigten sich über einen andern Maßstab vereinigen, weil die GemeindeFrohnden in der Regel aufgehoben, und auf 3 Tage Arbeit des Jahrs beschränkt sind.

3) Wie wurde es mit den Wittwen gehalten, und zwar bei solchen, die ihr Vermögen übergeben (getheilt) haben.

4) Wie wurden die gemeinschaftlich benutzten Allmenden, z. B. Waide — wo solche noch sind — bisher benutzt, und wie jene, die schon vertheilt waren, (Wiesen und Aecker) waren bestimmte Loos, wie oft wurden sie ausgetheilt, und welcher Antheil blieb den Wittwen?

Die Bürgermeisterämter werden sich überzeugen, daß je genauer dieser Akt von ihnen aufgenommen worden, je weniger Streitigkeiten in der Folge entstehen können.

Durlach den 22. Dez. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

(Vorladungsgebühren der Gemeinbediener für die Forstfrevlen betr.)

Nr. 20,932. Dieselben bestehen aus Einem Kreuzer für jede Citation in Gemäßheit der Verordnung im Anzeigebblatt von 1833 Nr. 81.; die Bürgermeisterämter haben hievon die Ortsbediener zu verständigen, und sie anzuweisen, hiernach ihre namentlich bei den ForstfrevlenGerichten einzureichenden Gebührentzettel zu bemessen.

Durlach den 23. Dezember 1834.

Großherzogliches OberAmt.

(Eröffnung des Hebammenunterrichts zu Heidelberg betr.)

Nr. 19,798. Nach einer Mittheilung der Gr. Direction der EntbindungsAnstalt zu Heidelberg ereignet sich öfters der Fall, daß OrtsVorgesetzte wegen Wiederbesetzung von Hebammenstellen, und Aufnahmen solcher Personen, die die Hebammenkunst zu erlernen wünschen, in die Hebammenschule, sich an den Vorstand der EntbindungsAnstalt erst dann wenden, wenn der Lehrkursus bereits begonnen hat.

Man setzt daher diejenigen Vorgesetzten, in deren Gemeinden Hebammen fehlen, in Kenntniß, daß mit dem ersten Februar 1835 der Lehrkursus beginnt, damit in Zeiten taugliche Subiecte zur Erlernung der Hebammenkunst gewählt und zum Unterricht an den Vorstand der Großherzoglichen

Hebammenschule zu Heidelberg gewiesen werden. Dabei macht man darauf aufmerksam, daß bei der Wahl der Schülerinnen nicht nur auf das sittliche Betragen, sondern vorzüglich auch auf die geistigen Anlagen und darauf zu sehen ist, daß die zu erwählende Person nicht über 30 Jahre alt sey.

Endlich muß den Schülerinnen (zu Verhütung von Mißverständnissen und Ersparung Schriftlicher Verhandlungen) vor ihrer Absendung in den Unterricht von den Gemeindevätern bestimmt werden, was sie zu Bestreitung von Kost, Logis, und sonstiger Bedürfnisse per Tag zu beziehen haben, worüber ein schriftlicher Vertrag mit ihnen jedesmal abzuschließen ist.

Durlach den 19. Dezember 1834.

Großherzogliches OberAmt.

(Die Vertilgung der Raupennester betr.)

Nr. 19,895. Da dieses Spätjahr sehr viele Raupennester wahrgenommen werden, welche den Obstbäumen künftiges Frühjahr großen Schaden thun würden, und gerade jetzt bei entblätterten Bäumen die beste Zeit ist, solche abzunehmen, indem das Zuwarten bis Frühjahr leicht das Auskriechen der Raupen bei warmer Witterung zur Folge haben könnte, so hat die Gr. Regierung im neuesten Anzeigebblatt Nr. 101. die Aufforderung erlassen, die Raupennester alsbald zu vertilgen. Man macht daher die Bürgermeisterämter auf diesen Erlaß Gr. Regierung aufmerksam mit der Weisung, sämtliche Landwirthe zu alsbaldiger Vernichtung der Raupennester auf den Obstbäumen der Gemartung anzuhalten, und den Erfolg inner halb 4 Wochen hierher anzuzeigen.

Durlach den 18. Dezember 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Der Etat der Gemeinde Jöhlingen pro 1834

Nr. 19,897. erhielt unterm 21. v. M. die Staatsgenehmigung, und der Gemeinderath wurde nunmehr nach vorgelegtem Schulden Tilgungsplan ermächtigt, von den staatsbürgerlichen Einwohnern die Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, und von den Ausmärtern 6 kr. per 100 fl. SteuerCapital zu erheben.

Durlach den 21. Dezember 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 20,047. Der ledige und volljährige Peter Werner von Weingarten, wurde wegen Geisteschwäche entmündigt, und ihm Gemeinderath Peter Wolf von da, als verpflichteter Pfleger beigegeben, ohne dessen Mitwirkung Peter Werner kein rechtliches Geschäft gültig vornehmen kann.

Durlach den 24. Dez. 1834.

Großherzogliches OberAmt.

Nr. 19,999. (Sant. Edict.) Ueber das Vermögen des frühverstorbenen Carl Dechste von Auerbach wurde Sant. erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 22. Jan. l. J. früh 9 Uhr
anberaumt; alle diejenigen, welche etwas zu fordern ha-
ben, werden daher aufgefordert, an dieser Tagfahrt selbst
oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ih-
re Beweisurkunden mitzubringen und ihre Forderungen,
so wie etwa angesprochene Vorzugsrechte zu liquidiren,
unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst von der vorhan-
denen Masse ausgeschlossen werden.

Bei der nemlichen Tagfahrt wird ein Massecurator er-
wählt und seine Belohnung festgesetzt.

Von den Richterscheinenden aber wird angenommen
daß sie der Mehrheit beitreten, auch wird der bereits er-
hobene Activ- und Passivstand der Masse zur Kenntniß
der Gläubiger gebracht.

Durlach den 23. Dezember 1834.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nr. 20, 127. (Gant-Edict.) Ueber das Ver-
mögen des Sebastian Schwaiger von Weingarten
wurde Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldentigui-
tation auf

Donnerstag, den 15. Jan. l. J. früh 9 Uhr
anberaumt; alle diejenigen, welche etwas zu fordern ha-
ben, werden daher aufgefordert, an dieser Tagfahrt
selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erschei-
nen, ihre Beweisurkunden mitzubringen und ihre For-
derungen, so wie etwa angesprochene Vorzugsrechte zu
liquidiren, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst von
der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Bei der nemlichen Tagfahrt wird ein Massecurator
erwählt und seine Belohnung festgesetzt.

Von den Richterscheinenden aber wird angenommen
daß sie der Mehrheit beitreten, auch wird der bereits
erhobene Activ- und Passivstand der Masse zur Kennt-
niß der Gläubiger gebracht, und über einen etwaigen
Nachlaß- und Vorvertrag verhandelt werden.

Durlach den 23. Dezember 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Versteigerung (alter Monturstücke.)

Das Infanterie-Regiment Erbgroßherzog Nr.
2., läßt den 29. Dezember d., Vormittags
9 Uhr in der Kaserne dahier,

- 106 alte ausgetragene Röcke,
- 299 paar do. blaue Pantalons,
- 160 do. Holzkappen,
- 265 do. Armelwesten,
- 389 do. alte ausgetragene wollene Hand-
schuhe

und am 30. ejusd., Vormittags 9 Uhr in der
Kaserne zu Durlach eine gleiche Anzahl — an
die Meistbietende gegen Baarzahlung verstei-
gern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe den 15. Dezember 1834.

Der Obrist u. Regts. Commandeur.

B r ü n n e r.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Durlach. (Haus-, Acker- und Weinberg-Ver-
steigerung.) Aus der Verlassenschaft des hiesigen
Bürgers und gewesenen Engelwirths Georg Jacob
Kaucher, werden Montag, den 12. Jan. 1835

Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffent-
lich versteigert:

1) eine zweistöckige Behausung sammt Hinterga-
bände, Hofraithe und Garten in der Kronengasse,
es. Schreiner Kaiser und Christoph Kammerer, es.
Glaser Frohmüller, so wie eine darin befindliche
Keltermaschine.

2) 1 Brtl. 32 Ruth. Acker auf dem breiten Wa-
sen, es. alt Vogt Dumberth's Witb., es. Christoph
Heidt.

3) 39½ Ruth. Acker auf der Beun, es. Keppler
von Gröbzingen, es. ein Gröbinger.

4) 1 Brtl. 9 Ruth. Weinberg im oberen Ren-
nich, neben dem Weg und Gabriel Fleischmann,
wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 18. Dez. 1834.

Bürgermeisteramt.

W e p f e r.

Durlach. (Ackerversteigerung.) Aus der Gant-
masse des hiesigen Bürgers und Rohhändlers Chri-
stoph Schmidt, wird Montag den 29. Dezember
l. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus
öffentlich versteigert:

1 Brtl. 10 Ruth. Acker in den hohen Erken,
neben Hrn. Brunnenmeister Wagner und der
Ettlinger Straße,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen
werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt wenn
der Schätzungspreis erlöset wird.

Durlach den 27. November 1834.

Bürgermeisteramt.

H. H.

W a a g.

Privat-Nachrichten.

Unterzeichnete hat sich entschlossen, vom 1. Jan.
1835 an, jeden Montag Unterricht im Viegeln zu
ertheilen, sie empfiehlt sich daher allen denjenigen
welche hievon Gebrauch machen wollen und bittet
um geneigtes Zutrauen.

Dorothea Mehr,
wohnhaft in der kleinen Rappengasse
bei Nagelschmied Meier.

Anzeige. Bei Unterzeichneter wird bis
Neujahr, als den 1. Januar 1835 ein

Bürger-Ball

statt finden, wozu höflichst einladet

Jacob Weisingers Wittwe
zum Almasienbad.

500 und 490 fl. Pflegschaftsgeld liegen im Ganzen oder Theilweise gegen annehmbare Prozente zum ausleihen bereit und bei wem solche sogleich erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Bei einer löbl. Bäcker- und Metzgerzunft liegen 200 fl. zum Ausleihen parat und wo solche täglich erhoben werden können — sagt das Comptoir dieses Blattes.

1000 — 1500 fl. liegen ganz oder theilweis zu annehmbaren Prozenten zum ausleihen bereit und wo solche täglich erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

250 fl. Pflegschaftsgeld liegen zu 4 1/2 Prozent zum Ausleihen bereit, und wo solche erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Bei Buchdrucker Dup's in Durlach, sind nachstehende papierene geheftete

Kalender für das Jahr 1835

zu haben, nämlich:

- 1) Mit Schreibpapier durchschossene und undurchschossene rheinländische Hausfreunde. 2) Durchschossene u. undurchschossene Kistatter hinkende Boten. 3) Lehrer Land-Bothen. 4) Lehrer hinkende Boten. 5) Lehrer kleine Cat.-Kalender. 6) Verschiedene Comptoir-Kalender.

Kirchenbuch - Auszüge.

- Dez.:**
C o p u l i r t
 d. 21. Jacob Ludwig Vory, Bürger und Maurer, Sohn von weil. Joh. Peter Vory, CompagnieSchuhmachermeister und Juliane Catharine Heldenmeier, Tochter von weil. Andreas Heldenmeier, Bürger und Heubinder.
 d. 23. Herr Christian Wilhelm Hengst, Bürger und Werkmeister, ein Wittwer und Jungfer Jacobine Elisabethe Wäch von Unterwiesheim.
- Dez.:**
G e b o r e n
 d. 16. Gustav Johann — Vater: Johann Frei, Hautboist bei dem hiesigen GarnisonsBataillon, Reg. Erbgroßherzog No. 2.
 d. 17. Christoph Johann — Vater: Johann Adam Dreher, Bürger und Passonschmiedmeister.
 d. 18. Christine Juliane — Vater: Joh. Bernhard Erbold, Bürger und Zimmermeister.
 d. 19. Friedrich — Vater: Jakob Simmel, Tagelöhner und Gensindeburger.
 d. 20. Daniel Gottlieb — Vater: Gottlieb Heinrich Meier, Bürger und Weingärtner.
- Dez.:**
G e s t o r b e n
 d. 20. Andreas Heldenmeier, Bürger und Heubinder, ein Ehemann. Alt: 56 Jahre, 1 Mon., 11 Tage.
 d. 21. Margaretha Salome Verch, geb. May, weil. Gensiedlers Wittwe. Alt: 77 Jahre, 6 Monate, 21 Tage.
 d. 25. Elisabethe Catharine — Vater: Wilhelm Friedrich Tischmann, Bürger und Weingärtner. Alt: 2 Jahre, 4 Mon., 7 Tage.

Druck und Verlag bey L. M. Dup's'schen Buchdruckerey.

Haussregeln.

Für den Mann schuf Gott das Weib, ihn für sie nicht minder. Eins fürs andre leben soll; beide für die Kinder.

Ehefrau ist Bebestand, wenn denn du fragst mit Unverstand. Wählst du gut, ist er gewiß dir ein irdisch Paradies.

Nutzen magst du wol dein Vieh, aber plag und qual es nie

Des Leckmaules Lästernheit bringt öfters großen Schmerz und Leid.

Gesundheit ist das höchste Gut; drum halte sie in guter Hut. Ein Uebel bringt dir oft Gefahr, das anfangs leicht zu heilen war.

Hört ihr Leute! laßt auch sagen, die Glocke mag viel, oder wenig schlagen, so nehmt in Acht das Feuer und Licht, daß weder euch, noch dem Nachbarn Schaden geschieht.

Frucht-Preise vom 27. Dezember in Durlach. *)

	Mittelpreis:
Das Maltre	fl. kr.
Weizen	9 40
Neuer Kernen	9 56
Alter Kernen	6 24
Neu Korn	6 —
Alt Korn	7 40
Gerste	4 9
Welschkorn	—
Haber	—
Aufgestellt: — Mtr.; Eingeführt: 142 Mtr.;	
Verf.: 142 Mtr.; Neuaufgest. bl.: — Mtr.	

*) Diese Frucht-Preise können vom neuen Jahre an jeden Samstag nach beendigtem Markte im Comptoir dieses Blattes besonders gedruckt abgeholt werden, wie auch an auswärtige Herren Liebhaber zur nämlichen Zeit durch die löbl. Post Expedition Durlach jährlich für 1 fl. versendet werden.

B r o d t a r e.

Ein Weck zu 2 kr. soll wiegen — Pf. 12	Loth.
Weißbrod zu 6 — — — 1 — 4	—
Schwarzbrod zu 10 kr. soll — 3 — 20	—

F l e i s c h t a r e.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	9 kr.
Rind- oder Schmalzfleisch	7 —
Kalbsteisch	8 —
Hammelfleisch	6 —
Schweinefleisch	9 —